



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Das Reich und das Reichsland. 1

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Das Reich und das Reichsland

1



Seit einem Menschenalter sind die Elsaß-Lothringer bemüht, ihrem Lande die verfassungsmäßigen Rechte eines deutschen Bundesstaats zu verschaffen. Schon am 16. April 1871 — wenig Wochen nach dem Präliminarfrieden von Versailles — haben die unterelsässischen Notabeln beschlossen, für die Provinz Elsaß-Lothringen eine möglichst ausgedehnte Autonomie und eine Vertretung bei den großen politischen Reichskörpern (Reichstag und Bundesrat) zu verlangen. Am 22. Dezember 1877 hat der Landesausschuß auf Antrag des Abgeordneten Ferdinand Schneegans den Wunsch ausgesprochen, es möge dem Lande eine eigne Verfassung als Bundesstaat mit dem Sitz der Bundesregierung in Straßburg und der Vertretung im Bundesrat zugestanden werden. Am 7. März 1878 ist ferner im Landesausschuß ein Antrag Kempf, Röschlin und Mieg-Röschlin angenommen worden, der eine wörtliche Wiederholung des erwähnten Antrags Schneegans enthielt. Am 14. Februar 1882 hat der Landesausschuß auf Antrag des Abgeordneten Grad die Landesregierung ersucht, die nötigen Schritte bei der Reichsregierung zu thun, Elsaß-Lothringen eine endgiltige, seine politischen Befugnisse regelnde Verfassung zu geben. Auch der Reichstag hat am 27. März 1879 auf Antrag der vier Autonomisten Karl August Schneegans, North, Rack und Lorette den Beschluß gefaßt, den Reichskanzler zu ersuchen, darauf hinzuwirken, daß Elsaß-Lothringen eine selbständige, im Lande befindliche Regierung erhalte.

Das Verlangen der Elsaß-Lothringer nach voller Gleichstellung ihres Landes mit den deutschen Bundesstaaten ist allerdings nur cum grano salis zu verstehn. In Wirklichkeit wird die Gleichberechtigung nur auf den Gebieten erstrebt, auf denen sie Vorteil bringt, nicht auch auf den Gebieten, auf denen sie Lasten auferlegt. Das „Ausnahmegegesetz“ auf dem Gebiet des Unterstützungswohnitzes, d. h. das französische Gesetz vom 24. Vendémiaire des

Sahres II der Republik darf auch im Zukunftsstaat Elsaß-Lothringen bestehen bleiben: durch Beschluß vom 23. April 1896 hat der Landesausschuß die Regierung aufgefordert, dahin zu wirken, daß das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz in Elsaß-Lothringen nicht eingeführt werde. Desgleichen darf das Reich den jährlichen Beitrag von 400 000 Mark für die Universität, den es an keinen andern Bundesstaat zahlt, an den zukünftigen Bundesstaat Elsaß-Lothringen weiter entrichten!

Obwohl also die Elsaß-Lothringer bei ihrem Streben nach politischer Gleichberechtigung mit den Angehörigen der übrigen deutschen Staaten nicht völlig konsequent sind, so haben sie doch die Unterstützung der höchsten Würdenträger des Landes gefunden. Der Oberpräsident von Möller, sowie die Statthalter Freiherr von Manteuffel und Fürst Chlodwig Hohenlohe haben das Projekt eines selbständigen Bundesstaats als Endziel der politischen Entwicklung des Landes ausdrücklich gebilligt; nur über den Zeitpunkt, wann dieses Ziel erreicht werden könne, sind sie anderer Meinung gewesen als die eingebornen Elsaß-Lothringer. Trotz dieser hohen Protektion haben die Anträge auf Errichtung eines besondern Bundesstaats im Reichslande nur geringe Beachtung gefunden. Das ist auch ganz erklärlich. Jeder, der die fraglichen Anträge überhaupt verstehen und würdigen will, muß ein gewisses Maß von Kenntnissen auf dem Gebiet des Reichs- und Landesstaatsrechts haben, das nicht in allen Kreisen vorhanden ist.

Vor kurzem ist nun der Versuch unternommen worden, auch weitere Schichten der Bevölkerung für die Gründung eines neuen Bundesstaats — an Stelle des jetzigen Reichslands — zu interessieren und das Verlangen nach voller Gleichstellung Elsaß-Lothringens mit den deutschen Bundesstaaten zu einer populären Forderung zu machen, die als wirksames Schlagwort und Agitationsmittel, als gemeinsamer Schlachtruf für alle Elsaß-Lothringer dienen kann. Der Straßburger Reichstagsabgeordnete Riff hat einen vollständigen Entwurf des Zukunftsstaats Elsaß-Lothringen ausgearbeitet und diesen Entwurf in der Tagespresse veröffentlicht. Die Vorschläge von Riff sind folgende: 1. Beseitigung der Befugnis des Bundesrats und des Reichstags, bei dem Erlass von Gesetzen in elsaß-lothringischen Landesangelegenheiten mitzuwirken. 2. Einsetzung eines Oberhauses von dreißig Mitgliedern, von denen ein Drittel durch den Kaiser oder den Statthalter, die übrigen zwei Drittel durch die Kreise auf Grund eines zweistufigen Wahlsystems gewählt werden. 3. Einsetzung eines Landtags von vierundfünfzig Mitgliedern, die durch allgemeines Stimmrecht nach dem Listensystem gewählt werden. 4. Einräumung von drei Stimmen im Bundesrat an den Bundesstaat Elsaß-Lothringen. 5. Errichtung eines Obergerichts und eines Rechnungshofs.

Diese Vorschläge eines angesehenen Reichstagsmitglieds können nicht ohne weiteres als müßige Phantasien behandelt werden. Es kann erwartet werden, daß sich der Reichstag in seiner nächsten Session mit einem Antrage Riff wegen der definitiven Verfassung von Elsaß-Lothringen beschäftigen wird. Eine

nähere Prüfung der erwähnten Vorschläge hat darum nicht bloß theoretisches Interesse, sondern auch praktische Bedeutung.

2

Bei Erlass des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871, wodurch die Vereinigung von Elsaß-Lothringen mit dem Deutschen Reich ausgesprochen wurde, war die Bildung eines „Reichslands“ nur als provisorische Maßregel gedacht. Die Annexion der eroberten Provinzen an Preußen, die nach dem Zeugnis des Fürsten Bismarck allein ernstlich in Betracht gekommen ist, konnte von der Reichsregierung aus Rücksicht auf die verbündeten Mittel- und Kleinstaaten nicht beantragt werden. In Elsaß-Lothringen selbst war für den Anschluß an Preußen keine Sympathie vorhanden. Die Reichsregierung griff deshalb zu dem Ausweg, den drei Departements eine gemeinsame Verwaltung zu geben und alles übrige der Zukunft zu überlassen. Daß die Schaffung des Reichslands nur ein Nothbehelf war, hat Fürst Bismarck in der Reichstagsitzung vom 2. Mai 1871 offen ausgesprochen: „Ich möchte Sie bitten, bei diesen Beratungen sich nicht auf den Standpunkt zu stellen, daß Sie etwas für die Ewigkeit giltiges machen wollen, daß Sie jetzt schon einen festen Gedanken sich bilden wollen über die Gestaltung der Zukunft, wie sie nach mehreren Jahren etwa sein soll“ — „Es ist das, was wir Ihnen vorlegen, eben ein Versuch, den richtigen Anfang einer Bahn zu finden, über dessen Ende wir selbst noch der Belehrung durch die Entwicklung, durch die Erfahrungen, die wir machen werden, bedürftig sind“ — „Sparen Sie sich, ebenso wie es die verbündeten Regierungen machen, das Urtheil über die Gestaltung, wie sie definitiv einmal werden kann, noch auf.“ — Auch die Abgeordneten Lascker, Lamey, Windthorst und Miquel haben bei der Beratung des Gesetzes vom 9. Juni 1871 ausdrücklich erklärt, daß eine endgiltige Regelung der staatsrechtlichen Stellung von Elsaß-Lothringen erst dann erfolgen solle, wenn die politischen Zustände des Landes näher bekannt seien, und wenn die Vertreter des Landes ihre Wünsche geäußert hätten.

Da das Reichsland nur eine provisorische Existenz haben sollte, so haben es die gesetzgebenden Organe des Reichs nicht für nötig erachtet, sich die rechtliche Bedeutung des von ihnen geschaffnen Gemeinwesens vollkommen klar zu machen. Die Frage, ob das Reichsland ein Staat oder eine Provinz sein sollte, ist im Reichstage zwar aufgeworfen, aber nicht gelöst worden. Treitschke bezeichnete den Wunsch der Elsaß-Lothringer, einen eignen Staat zu bilden, als unerfüllbar. Dagegen versicherte Reichensperger, dieser Wunsch sei schon erfüllt; der „Staat“ Elsaß-Lothringen sei schon vorhanden. Windthorst behauptete, das Reichsland sei eine „undefinierte“ und „undefinierbare“ Größe; Düncker endlich nannte den ganzen Streit, ob das Reichsland ein Staat oder eine Provinz sei, einen „müßigen.“

Die spätern Verfassungsgesetze vom 25. Juni 1873, 2. Mai 1877 und 4. Juli 1878 haben die prinzipielle Frage, ob das Reichsland ein Staat

oder eine Provinz sein sollte, gleichfalls nicht entschieden. Der Gesetzgeber hat sich immer damit begnügt, an die Stelle des bestehenden Provisoriums ein neues Provisorium zu setzen.

Heute hat Elsaß-Lothringen in manchen Beziehungen die Rechte eines deutschen Bundesstaats, in andern Beziehungen dagegen nicht:

1. Es kann völkerrechtliche Verträge schließen. Es hat mit deutschen Bundesstaaten — Baden und Preußen — Vereinbarungen über die gegenseitige Unterstützung von hilfsbedürftigen Staatsangehörigen getroffen und sogar mit einem nichtdeutschen Staate — dem Königreich der Niederlande — die Abänderung einer internationalen Konvention, der Rheinschiffahrtsakte, verabredet. Es kann aber nicht alle Verträge schließen, die die deutschen Bundesstaaten schließen können. Post- und Telegraphenverträge, sowie Militärkonventionen (Artikel 50 Absatz 6 und Artikel 66 der Reichsverfassung) gehören nicht zur Zuständigkeit der elsass-lothringischen Regierung.

2. Es hat eine Vertretung im Bundesrat, wo sonst nur Staaten vertreten sind. Die Bevollmächtigten des Reichslands dürfen aber nur an der Beratung teilnehmen, während die Bevollmächtigten der deutschen Bundesstaaten sich auch an der Abstimmung beteiligen können und sollen.

3. Es hat — wie jeder Bundesstaat — das Recht, Landesgesetze zu erlassen; aber die Ausübung dieses Rechts kann jederzeit durch ein Eingreifen der Reichsgesetzgebung aufgehoben werden. Das Reich hat den Bundesstaaten gegenüber nur ein beschränktes Recht, Reichsgesetze zu erlassen, eine Erweiterung dieses Rechts ist nur im Wege der Verfassungsänderung möglich; dem Reichslande gegenüber aber hat das Reich ein unbeschränktes Recht, Reichsgesetze zu erlassen; eine Erweiterung dieses unbeschränkten Rechts ist begrifflich unmöglich.

Tatsächlich hat das Reich auch nach dem Erlaß des Reichsgesetzes vom 2. Mai 1877, wodurch dem Reichslande das Recht der Landesgesetzgebung übertragen worden ist, noch vielfach elsass-lothringische Landesangelegenheiten durch Reichsgesetz geregelt, z. B. das Dienststeinkommen von Landesbeamten durch Gesetz vom 5. Juli 1879, die Pension des Statthalters durch Gesetz vom 28. April 1886, die Geschäftssprache des Landesausschusses und die Öffentlichkeit seiner Sitzungen durch Gesetz vom 23. Mai 1881, die Ernennung und Befoldung der Bürgermeister und Beigeordneten durch Gesetz vom 4. Juli 1887, die authentische Interpretation von Landesgesetzen durch Gesetz vom 29. März 1888.

4. Es hat eine eigne Landesverwaltung auf dem Gebiet des Innern, des Kultus und des Unterrichts, der Justiz, der Finanzen usw.; diese Landesverwaltung hat aber nicht die Unabhängigkeit, die die entsprechenden Verwaltungen der deutschen Bundesstaaten haben.

Die Ernennung und die Abberufung des Leiters der Landesverwaltung — des Statthalters — wird als Reichsangelegenheit betrachtet. Die kaiserlichen Verordnungen über seine Anstellung und seine Entlassung, sowie über die Delegation landesherrlicher Befugnisse an den Statthalter werden vom

Reichskanzler kontrafigniert, der hierdurch die politische Verantwortung für die genannten Regierungsakte übernimmt und für culpa in eligendo haftet. Der Statthalter ist ferner dem Reichstag in demselben Umfang verantwortlich, worin der Reichskanzler bis zum 1. Oktober 1879 für elsäß-lothringische An gelegenheiten verantwortlich war. In den Motiven des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1871 ist ausdrücklich gesagt: „Für das Reich wird verwaltet, dem Reiche ist Verantwortung zu legen.“ Der Reichstag hat also jederzeit die formelle Berechtigung, Zustände und Vorgänge aus dem Bereich der elsäß-lothringischen Landesverwaltung zum Gegenstand einer Besprechung zu machen und ein Eingreifen der Reichsregierung und der Reichsgesetzgebung in die lokalen Verhältnisse des Reichslands zu beantragen.

Die Abhängigkeit der Landesverwaltung von den Organen des Reichs ist nicht bloß theoretisch; sie hat sich schon wiederholt praktisch fühlbar gemacht, z. B. bei der Anordnung und bei der Aufhebung des Paßzwangs. Die Ministerialverordnung vom 22. Mai 1888 über die Paßpflicht der über die französische Grenze zureisenden Ausländer ist formell von der elsäß-lothringischen Landesregierung erlassen worden; in Wirklichkeit war sie ein Akt der Reichs politik, der vom Reichskanzler ausging. Ebenso ist der Diktaturparagraph formell ein elsäß-lothringisches Landesgesetz; er hat diesen juristischen Charakter nicht dadurch verloren, daß er — ebenso wie andre Landesgesetze — in dem Reichsgesetz vom 4. Juli 1879 erwähnt worden ist. Gleichwohl liegt die Entscheidung über das Fortbestehn des Diktaturparagraphen nicht bei der Landesregierung in Straßburg, sondern bei der Reichsregierung in Berlin.

5. Es genießt in strafrechtlicher, privatrechtlicher und finanzieller Beziehung alle Privilegien, die das Reich den deutschen Bundesstaaten beilegt. Jedes Unternehmen, das eine gewaltsame Änderung des Gebiets oder der Verfassung von Elsäß-Lothringen zum Gegenstand hat, wird als Hochverrat bestraft (§ 81 des Strafgesetzbuchs). Die Befugnisse, die das Bürgerliche Gesetzbuch in den Materien der juristischen Personen (§ 22, 45, 80), der Inhaberpapiere (§ 795), des Eherechts (§ 1322), des Familienrechts (§ 1723, 1745), des Vormundschaftsrechts (§ 1807) und des Erbrechts (§ 1936) den einzelnen Bundesstaaten beilegt, stehn auch Elsäß-Lothringen zu. Die Überschüsse der Zölle und Verbrauchssteuern, die nach der sogenannten Frankenstein Klausel in die Kassen der einzelnen Bundesstaaten fließen, kommen auch ihnen zu gute.

Dagegen hat es keine Gebietshoheit, keine Militärhoheit, keine Eisenbahnhoheit, keine Post- und Telegraphenhoheit. Die Grenzen des Reichslands können jederzeit ohne und gegen seinen Willen vom Reiche geändert werden; ja sogar die ganze Existenz des Reichslands, das durch ein Reichsgesetz geschaffen worden ist, kann durch ein Reichsgesetz wieder beseitigt werden. Die Militärhoheit im Reichsland ist auf den preußischen Staat übergegangen. Die Eisenbahnhoheit in Bezug auf Anlage und Betrieb der Reichseisenbahnen ruht in den Händen der Reichsregierung. Dasselbe gilt von der Post- und Telegraphenhoheit.

6. Der Kaiser übt alle Rechte eines Landesherrn in Elsaß-Lothringen aus, aber nicht in eigenem Namen, sondern in fremdem Namen, im Namen der verbündeten deutschen Fürsten und freien Städte. Seine ganze Stellung im Reichsland trägt vorläufig noch einen provisorischen Charakter. Allerdings hat wohl von Anfang an die Absicht bestanden, ihm die Regierungsgewalt im Reichsland nicht bloß vorübergehend, sondern definitiv zu übertragen. In den Motiven zum Reichsgesetz vom 9. Juni 1871 ist gesagt, daß der Kaiser als „erblicher“ Vertreter der Gesamtheit die Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen ausüben solle. In der Reichstagsitzung vom 22. Mai 1871 hat ferner der württembergische Abgeordnete Römer, ohne Widerspruch zu finden, die Ansicht ausgesprochen, daß dem Kaiser die Staatsgewalt im Reichsland „unwiderruflich und für immer“ zustehn solle, sodaß sie ihm ohne seinen Willen nicht entzogen werden könne. Allein dieser Standpunkt hat im Wortlaut des Gesetzes keinen Ausdruck gefunden. Formell beruhen die Rechte des Kaisers im Reichsland nicht auf einer Cession, sondern auf einer Delegation von seiten des Reichs. Sie sind durch Reichsgesetz geschaffen; durch Reichsgesetz können sie — theoretisch wenigstens — wieder aufgehoben werden.

7. Der Statthalter hat im Reichsland ein doppeltes Amt: er ist zugleich Vertreter des Staatsoberhauptes und verantwortlicher Minister für Elsaß-Lothringen. Nach beiden Richtungen hin ist seine Stellung provisorisch.

Der Kaiser ist nicht verpflichtet, dem Statthalter landesherrliche Befugnisse zu übertragen. Es hängt ganz von seinem Ermessen ab, ob er überhaupt einen Teil seiner Befugnisse dem Statthalter delegieren will, und in welchem Umfange er dies thun will. Erfolgt die Delegation, so ist sie rein persönlich; sie muß bei jedem Wechsel in der Person des Statthalters und bei jedem Regierungsantritt eines neuen Kaisers wiederholt werden. Der Kaiser ist ferner nicht verpflichtet, den Posten des Statthalters überhaupt zu besetzen. Der Statthalter ist kein unentbehrliches Rad in der Verwaltungsmaschine. Wenn kein Statthalter vorhanden ist, werden die landesherrlichen Befugnisse durch den Kaiser und die ministeriellen Handlungen durch den Staatssekretär ausgeübt.

In der Reichstagsitzung vom 14. Juni 1879 führte der Abgeordnete von Puttkamer-Löwenberg aus, die Einsetzung eines Statthalters habe nur die Bedeutung eines Versuchs, und der Abgeordnete von Puttkamer-Fraustadt erklärte in derselben Sitzung, es könnten Zeitumstände eintreten, die es dem Kaiser geboten erscheinen ließen, von der ihm gesetzlich übertragenen Befugnis keinen Gebrauch zu machen.

8. Der Landesausschuß übt alle Rechte einer deutschen Kammer aus. Er wirkt mit bei der Beratung des Budgets und bei dem Erlaß von Landesgesetzen. Seine Mitglieder genießen die parlamentarische Immunität und alle sonstigen Privilegien, die den Abgeordneten eines deutschen Landtags zustehn. Aber auch der Landesausschuß ist nur eine provisorische Einrichtung. Jeder Beschluß des Landesausschusses kann ersetzt werden durch einen Beschluß des Reichstags. Der Landesausschuß selbst, der durch ein Reichsgesetz geschaffen

worden ist, kann ohne und gegen seinen Willen in seinen Rechten beschränkt, in seiner Zusammensetzung verändert oder ganz aufgehoben werden. Er ist — um einen Ausdruck von Tellinek zu gebrauchen — kein unmittelbares, sondern ein mittelbares Staatsorgan.

9. Der Bundesrat hat in Elsaß-Lothringen zugleich die Stellung einer ersten Kammer und eines Gerichtshofs für kirchliche Angelegenheiten. Ein Kollegium von fremden Gesandten außerhalb des Landes, dessen Mitglieder nicht einmal nach ihrer Überzeugung stimmen dürfen, sondern die Instruktionen ihrer Regierungen befolgen müssen, übt also in elsass-lothringischen Landesangelegenheiten gesetzgeberische und richterliche Befugnisse aus! Die Vertreter von Mecklenburg-Strelitz, Neuß und Lippe können im Bundesrat über Interna der reichsländischen Verwaltung, z. B. über die Disziplin der reichsländischen Richter, die Rechtsverhältnisse der reichsländischen Lehrer, der reichsländischen Notariats- und Stempelgebühren abstimmen; die Vertreter von Elsaß-Lothringen im Bundesrat haben weder in ihren speziellen Landesangelegenheiten noch in den allgemeinen Reichsangelegenheiten ein Stimmrecht!

So bildet denn Elsaß-Lothringen heute ein merkwürdiges Zwitterding zwischen Staat und Provinz, auf das wohl am besten der Ausdruck paßt, mit dem einst Samuel von Pufendorf das römische Reich deutscher Nation bezeichnet hat: es ist ein *monstrum politicum*! Der Januskopf, den es in staatsrechtlicher Beziehung trägt, hat zur Folge, daß es gegenwärtig nicht weniger als zehn verschiedene Theorien über die juristische Natur des Reichslands giebt. Laband, Löning, Hänel und Ruville erklären es für eine Provinz; dagegen halten May von Seydel, Leoni, Croissant, Rosenberg und Rehm es für einen Staat. Eine vermittelnde Ansicht vertrat früher Leoni und vertritt jetzt Tellinek. Leoni nannte es ein „Staatswesen,“ Tellinek bezeichnet es als „Staatsfragment.“ Im einzelnen weichen die genannten Schriftsteller wieder sehr voneinander ab. Laband definiert das Reichsland als ein „Vermögenssubjekt,“ Löning als einen „autonomen Selbstverwaltungskörper,“ Hänel als einen „geographischen Begriff,“ Ruville als „säkularisiertes Kirchengut oder städtischen Besitz,“ Seydel als „souveränes“ Gemeinwesen, Leoni als „Monarchie,“ Rosenberg als „Vasallenstaat,“ Rehm als „staatsrechtliches Nebenland.“

Es bedarf keines Beweises, daß diese Unsicherheit und Unklarheit des in Elsaß-Lothringen geltenden Verfassungsrechts die politische Agitation dagegen sehr begünstigen und erleichtern muß.

3

Wie schon erwähnt worden ist, ist die Einführung des Provisoriums 1871 in Elsaß-Lothringen mit zwei Gründen gerechtfertigt worden: mit der Unkenntnis der im Reichslande bestehenden politischen Zustände und mit der Unkenntnis der politischen Wünsche seiner Bewohner. Beide Gründe sind längst weggefallen. Die Frage, welche definitive Stellung das Land im Deutschen Reiche einnehmen soll, ist heute — nach dreißig Jahren deutscher Herrschaft — vollkommen spruchreif. Interessant ist es nun, daß sich in Elsaß-Lothringen

noch niemals eine Stimme für die Aufrechterhaltung des bestehenden Rechtszustands erhoben hat. Männer der verschiedensten Richtungen stimmen darin überein, daß die bisherige Form und Verfassung des Reichslands auf die Dauer unhaltbar seien. In der anonymen Flugschrift „Elsaß-Lothringen, seine Vergangenheit und seine Zukunft,“ deren Verfasser ein dem Oberpräsidenten von Möller nahestehender Beamter sein soll, wird das Reichsland als ein „Produkt politischer Verlegenheit“ bezeichnet. Fast genau dasselbe Urteil fällt der altdeutsche Ultramontane Derichsweiler, der in seiner „Geschichte Lothringens“ das Reichsland ein „Werk der Not und der Verlegenheit“ nennt. In seinem „Recht der Wiedergewonnenen“ erklärt der altdeutsche Demokrat Croissant den jetzigen Rechtszustand für eine „Anomalie im Superlativ.“ Der elsässische Politiker Petri, jetzt Unterstaatssekretär der Justiz in Straßburg, hat in der Sitzung des Landesausschusses vom 1. Februar 1894 ebenfalls ausgeführt, durch die Gründung des Reichslandes sei ein Zustand geschaffen worden, der den Stempel des „unfertigen Provisoriums, des Übergangsstadiums“ auf der Stirn trage. Ein anderer Sohn des Elsaßes — Graf Dürckheim — schreibt in seinen „Erinnerungen alter und neuer Zeit,“ die Verfassung von 1879 könne nur als ein „momentanes Auskunftsmittel, doch nicht als dauerhafte Staatseinrichtung“ betrachtet werden. Mit Recht berufen sich die Bewohner des Reichslands auch auf die Worte des Fürsten Bismarck in der Reichstags-sitzung am 25. Mai 1871, die Elsaß-Lothringer seien „vollkommen ausgetragene Kinder, die ihre Geschäfte vollständig verstünden.“

In der Verwerfung des Bestehenden sind also alle einig. Wegen der Einrichtung des Zukunftsstaats Elsaß-Lothringen herrscht allerdings nicht dieselbe Einstimmigkeit. Man wird wohl nicht fehlgehn, wenn man annimmt, daß der großen Mehrzahl der Elsaß-Lothringer eine demokratische Republik nach dem Muster des großen französischen Nachbarstaats — also ein Bundesstaat mit einem gewählten Präsidenten an der Spitze, einem Senat und einer Deputiertenkammer — am sympathischsten wäre. Als nüchterne Realpolitiker sehen sie indessen vollkommen ein, daß dieses Ideal, das merkwürdigerweise in einem altdeutschen Blatte — der Augsburger Abendzeitung vom 19. März 1901 — als die einzige praktisch durchführbare Lösung empfohlen worden ist, nicht die geringste Aussicht auf Verwirklichung hat. Der deutschen Reichsregierung kann die kindliche Einfalt nicht zugetraut werden, an dem militärisch wichtigsten Teil der Reichsgrenze, in der Mitte einer unzuverlässigen, vielfach noch in französischen Traditionen und Sympathien erwachsenen Bevölkerung eine Republik zu errichten, deren Leitung notwendigerweise dem deutschfeindlichen Teile des katholischen Klerus zufallen müßte. Auch ist nicht daran zu denken, daß die deutschen Bundesfürsten ihre legitimen Herrschaftsrechte im Reichslande freiwillig zu Gunsten einer demokratischen Republik aufgeben sollten. Mit Rücksicht auf diese naheliegenden praktischen Erwägungen sind die Elsaß-Lothringer bereit, an der Stelle der unerreichbaren Republik einen monarchischen Bundesstaat zu acceptieren. Aber hier beginnen schon die Meinungsverschiedenheiten. Im Jahre 1871 konnte der Süddeutsche Dr. Römer

im Reichstage ohne Widerspruch erklären, es werde in Zukunft niemand einfallen, die Ausübung der Staatsgewalt in Elsaß-Lothringen dem Kaiser durch ein Reichsgesetz wieder zu entziehen. Desgleichen äußerte der Abgeordnete Duncker in der Reichstagsitzung vom 22. Mai 1871, es werde kaum irgend jemand daran denken, dem Staate Elsaß-Lothringen einmal eine selbständige Dynastie zu geben. Inzwischen haben sich aber doch einige Elsaß-Lothringer gefunden, die sich mit dem utopischen Gedanken tragen, eine besondrer Dynastie im Reichslande einzusetzen, die an der Stelle des Kaisers die Regierung führen soll. Die Zahl dieser Doktrinaire ist allerdings sehr gering. Sie würden außerdem sofort in heftige Fehde unter sich geraten, wenn einmal die Fragen entschieden werden müßten, ob eine katholische oder eine protestantische Dynastie im jetzigen Reichslande herrschen, und aus welcher Familie des Gothaischen Hofkalenders der neue Bundesfürst ausgewählt werden solle. Die große Mehrzahl der Elsaß-Lothringer will kein besondres Fürstenhaus in Straßburg haben. Schon die nüchterne Erwägung, daß der neue Großherzog von Elsaß-Lothringen unter Berufung auf seinen Karlsruher Kollegen wahrscheinlich fünfmal so viel Repräsentationskosten beanspruchen würde, als der jetzige Statthalter bezieht, genügt, jede Begeisterung für eine so kostspielige und unnötige Neuerung im Keime zu ersticken.

Von einem ganz andern Standpunkt aus hat Treitschke schon im Jahre 1871 den Plan einer selbständigen Monarchie in Elsaß-Lothringen verworfen. „Wir kämpfen seit Jahren in harter Arbeit um Deutschlands Einheit; wir haben in diesem Jahrhundert Hunderte von deutschen Kleinstaaten zusammenbrechen sehen; wir sind jetzt gesonnen, die wenigen Staaten, die noch geblieben sind, als Männer von rechtlichem Sinn zu achten und zu schonen, weil sie nicht mehr imstande sind, der Macht des Deutschen Reichs geradezu verderblich zu werden. Aber einen neuen Staat zu schaffen zu der nur allzu großen Zahl, die noch besteht, jetzt da wir hart am Werke sind, die deutsche Zersplitterung zu verringern, aus drei Departements, die niemals in ihrer Geschichte ein Staat waren, einen Staat neu zu bilden, einen neuen halbdeutschen Partikularismus an der hart gefährdeten Grenze groß zu ziehen, das würde ich nennen einen Schlag führen in unser eignes Angesicht.“ — Diese Worte haben noch dadurch eine besondrer Bedeutung erlangt, daß der Präsident des Bundeskanzleramts, Staatsminister Delbrück, sie ausdrücklich gebilligt und bestätigt hat.

Glücklicherweise ist nicht zu befürchten, daß jemals ein Hohenzoller aus zarter Rücksicht auf partikularistische Bestrebungen oder aus sentimentaler Fürsorge für fürstliche Verwandte das Patrimonium seiner Väter vermindern werde. Über den Traum einer selbständigen Herrscherdynastie in Elsaß-Lothringen können wir ruhig zur Tagesordnung übergehen.

4

Manche Politiker haben die Schwierigkeiten, die der Gründung einer neuen Dynastie in Elsaß-Lothringen entgegenstehn, dadurch zu beseitigen ge-

sucht, daß sie das Haus der Hohenzollern als landesherrliches Haus beibehalten, aber die Regierungsgewalt nicht dem Kaiser persönlich, sondern einem andern Prinzen seines Hauses übertragen wollen. Insbesondere ist in den siebziger Jahren der Gedanke vielfach erwogen worden, dem damaligen Kronprinzen und spätern Kaiser Friedrich die Würde eines Erbstatthalters im Reichsland zu verschaffen. Nach den Enthüllungen, die Poschinger im Augustheft der „Deutschen Revue“ von 1894 gemacht hat, soll auch Fürst Bismarck längere Zeit den Plan verfolgt haben, aus Elsaß-Lothringen ein deutsches Dauphiné zu machen. Der Reichskanzler soll auch vergeblich versucht haben, den elsässischen Reichstagsabgeordneten Schneegans zu veranlassen, die Initiative zur Errichtung eines „Kronprinzenlands“ zu ergreifen. Das Projekt eines Kronprinzenlands soll vollständig fertig gewesen und nur an dem unerwarteten Umstande gescheitert sein, daß der Kronprinz infolge des Attentats vom 2. Juni 1878 die Stellvertretung des Kaisers in Berlin übernehmen mußte.

Ob diese Angaben vollkommen zuverlässig sind, läßt sich vorläufig nicht beurteilen. Fest steht jedenfalls, daß Kaiser Wilhelm I. ein Gegner des ganzen Projekts gewesen ist. Er hat dem Oberpräsidenten von Ernsthausen — wie dieser in seinen „Erinnerungen eines preussischen Beamten“ erzählt — im Frühjahr 1879 erklärt, der jedesmalige Kronprinz müsse in der Nähe des Thrones leben, und die Prinzen seines Hauses müßten in den preussischen Traditionen aufwachsen. Es ist klar, daß diese Erwägungen heute noch dieselbe Bedeutung haben wie vor zweiundzwanzig Jahren. Als eine Schattenseite des Kronprinzenlands muß ferner hervorgehoben werden, daß die Regierungsgewalt einem Prinzen übertragen würde, der in der Regel in jüngerem Alter stünde und in manchen Fällen nicht einmal großjährig sein würde. Der ganze Plan war offenbar mit Rücksicht auf die Person des Kronprinzen Friedrich Wilhelm entworfen und ist seit dem Jahre 1879 nicht wieder aufgenommen worden.

5

Der von dem Abgeordneten Riff gemachte Vorschlag läßt die Exekutivgewalt, die der Kaiser gegenwärtig im Reichsland hat, vollständig unberührt. Der Vorschlag hat dagegen eine Reform der gesetzgebenden Gewalt und zwar in doppelter Beziehung zum Zweck: erstens eine Reform der gesetzgebenden Gewalt durch Schaffung eines Oberhauses, sowie durch die Erweiterung der Rechte des Kaisers und des Landesauschusses auf Kosten des Bundesrats und des Reichstags, und zweitens eine Reform der gesetzgebenden Gewalt im Reiche durch eine Veränderung der Stimmenzahl im Bundesrat, sowie durch die Einräumung von Stimmen an den neuen Bundesstaat.

Bei der Ausführung der Vorschläge des Abgeordneten Riff würde zwar nicht formell aber materiell eine Personalunion zwischen Elsaß-Lothringen und Preußen eintreten. Diese Personalunion hätte den Vorteil, daß die Bedenken, die früher gegen die Einsetzung einer selbständigen Dynastie geltend gemacht worden sind — die finanzielle Mehrbelastung des Landes und die Schädigung

der Reichsinteressen —, vermieden würden, da der Kaiser als Inhaber der Regierungsgewalt im Reichslande keine Zivilliste bezieht und als Landesherr von Elsaß-Lothringen niemals ein Partikularist werden könnte.

Der Gedanke einer Personalunion zwischen Preußen und dem Reichslande ist schon früher von deutscher Seite verfochten worden, zum Beispiel von dem Verfasser der Schrift „Elsaß-Lothringen, seine Vergangenheit und seine Zukunft.“ Auch der Oberpräsident von Möller soll ein Anhänger dieser Idee gewesen sein, wie Schrieker in seiner Broschüre „Eduard von Möller. Ein Lebensbild“ (1881) Seite 28 angiebt.

Was nun die Vorschläge des Abgeordneten Riff im einzelnen betrifft, so hat die Errichtung eines Obergerichtes und eines Rechnungshofes mit der geplanten Verfassungsänderung nicht das mindeste zu thun. Die genannten Behörden können jederzeit geschaffen werden, auch wenn Elsaß-Lothringen in seiner gegenwärtigen Stellung als Reichsland bleibt. Die Notwendigkeit eines Oberhauses wird nicht einmal von allen eingebornen Politikern anerkannt. Der Abgeordnete Petri hat in der Sitzung des Landesausschusses vom 1. Februar 1894 erklärt, er halte die Bildung einer ersten Kammer nicht für erforderlich, da im Reichslande der historische Boden dafür fehle. Wenn Riff auf die Erfahrungen hinweist, die Frankreich 1793 mit der Tyrannei des Konvents und 1848 mit den Konflikten zwischen Exekutivgewalt und Nationalversammlung gemacht hat, so kann dieser Beweisführung unter anderm entgegengehalten werden, daß ein Sturm auf hoher See anders zu wirken pflegt als ein Sturm im Glase Wasser.

Die von Riff vorgeschlagene Reform des Wahlsystems zum Landesausschuß entspricht den Anträgen, die wiederholt von der elsäß-lothringischen Gruppe und von der sozialdemokratischen Fraktion im Reichstage gestellt worden sind. Die meisten dieser Anträge — z. B. der Antrag Colbus und Genossen vom 6. Dezember 1894, Auer und Genossen vom 9. Dezember 1895, Charton und Genossen vom 1. Dezember 1897 — sind nicht zur Verhandlung gekommen; am 28. Februar und am 22. März 1900 hat aber der Reichstag einen Antrag Büchly und Genossen wegen der Neuregelung der Wahlen zum Landesausschuß beraten und angenommen. Obwohl die Autorität des Reichstags dem Abgeordneten Riff zur Seite steht, so kann doch die Thatsache nicht bestritten werden, daß das allgemeine, gleiche Wahlrecht bei vielen Gelehrten und Politikern, die zu den besten Männern unsers Volks gehören, als ein veraltetes und überlebtes Wahlssystem gilt, das im höchsten Grade reformbedürftig erscheint.

Erst vor kurzem hat der berühmteste aller deutschen Staatsrechtslehrer — der Straßburger Professor Paul Laband — in der Deutschen Juristenzeitung vom 15. Mai 1900 das allgemeine gleiche Wahlrecht als „roh“ und „ungerecht“ bezeichnet. Auch alte und erfahrene Parlamentarier, darunter Männer von erprobter liberaler Gesinnung wie Hans Viktor von Unruh — der „Gegenkönig“ Friedrich Wilhelms IV. aus dem Jahre 1848 —, ferner der

Historiker Heinrich von Sybel und der Deutsch-Amerikaner Friedrich Rapp haben sich gegen das allgemeine, gleiche Wahlrecht ausgesprochen. Sogar Fürst Bismarck, der eigentliche Schöpfer der heute in Deutschland geltenden Wahlart, hat das allgemeine, gleiche Wahlrecht niemals als politisches Ideal, sondern immer nur als politische Waffe betrachtet.*)

In Belgien ist bei der Wahlreform von 1893 und 1899 das allgemeine ungleiche Wahlrecht — nämlich die Pluralität — eingeführt worden; ferner ist das Wahlrecht in eine Wahlpflicht umgewandelt und an Stelle der Majoritäts- und Stichwahlen die Einrichtung der Proportionalwahlen gesetzt worden.

Sogar in Frankreich beginnt der Glaube an die Wunderkraft des allgemeinen, gleichen Wahlrechts zu wanken. Eine der ersten Autoritäten auf dem Gebiet des französischen Staats- und Verwaltungsrechts — Ducrocq — hat seinen Landsleuten klar zu machen gesucht, daß das Recht, zu wählen, kein angeborenes Menschenrecht (*droit naturel*), sondern ein öffentliches Amt (*droit dérivant de la loi*) ist, dessen Umfang einzig und allein durch das allgemeine Staatsinteresse bestimmt wird. Im Mai 1900 brachte der Pariser Temps eine Reihe von Artikeln über die Reform des französischen Wahlsystems, worin der Vorschlag gemacht wurde, die Majoritätswahlen durch Proportionalwahlen zu ersetzen. In diesen Artikeln wurden die Majoritätswahlen — die logische Konsequenz der Lehren Rousseaus und Robespierres — unter anderm folgendermaßen charakterisiert: *Le système majoritaire est grossier, brutal et donne des résultats iniques — le système est très simple, mais c'est la simplicité de la barbarie.*

(Schluß folgt)



Über das Krankenversicherungsgesetz

1. Die treibenden Kräfte



an plant in der Regierung eine Revision des Krankenversicherungsgesetzes. Erstens treibt dazu der Wunsch, die drei Gesetze der Arbeiterversicherung: das Krankengesetz, das Unfallgesetz und das Invaliditäts- und Altersgesetz, die bisher jedes eine besondere Organisation aufstellen, einander zu nähern und miteinander zu verbinden, und zweitens treiben die übeln Erfahrungen, die man mit dem Krankenkassengesetz, wie es jetzt ist, gemacht hat. Es sollte dazu dienen, die Arbeiter zu versöhnen und von der Sozialdemokratie abzuwenden. Statt dessen

*) Vergl. „Gedanken und Erinnerungen“ Band I, S. 15, Band II, S. 58.